

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 112 - 113

Kann eine Ehefrau, welche ihren Ehemann verlassen hat, für die ganze Zeit der Trennung Alimente fordern, wenn der Antrag, das Getrenntleben durch einstweilige Verfügung zu gestatten, zwar abgelehnt, demnächst aber nach Anstellung der Scheidungsklage zugelassen ist

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Aus der Praxis.

Einzelne Rechtsfälle.

Nr. 1.

Kann eine Ehefrau, welche ihren Ehemann verlassen hat, für die ganze Zeit der Trennung Alimente fordern, wenn der Antrag, das Getrenntleben durch einstweilige Verfügung zu gestatten, zwar abgelehnt, demnächst aber nach Anstellung der Scheidungsklage zugelassen ist?

R.G.R. II. 1 §§ 723 ff.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 7. Januar 1901 in Sachen Sch., Beklagten, wider seine Ehefrau, Klägerin. IV. 283/1900.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Klägerin hat am 12. April 1892 die Wohnung des Beklagten, ihres damaligen Ehemanns, verlassen und lebte seitdem von ihm getrennt. Vor Anstellung des folgenden Ehescheidungsprozesses ist der Klägerin durch einstweilige Verfügung des Landgerichts I Berlin vom 14. Mai 1892 das Getrenntleben gestattet, demnächst aber auf eingelegtes Rechtsmittel dieses Recht ihr durch Entscheidung des Kammergerichts vom 6. September 1892 wieder entzogen worden. Definitiv wurde ihr dieses Recht demnächst im Laufe des Scheidungsprozesses durch einstweilige Verfügung des Landgerichts I Berlin vom 27. September 1893 gewährt. Die Ehe der Parteien ist durch Urtheil vom 11. November 1893 geschieden worden.

Die Klägerin verlangt nunmehr neben Anderem für die Zeit vom 12. April 1892 bis 10. November 1893 rückständige Alimente. Das Berufungsgericht hat diesem Antrag unter Zubilligung eines Satzes von 2400 M. für das Jahr entsprochen. Hiergegen hat der Beklagte Revision eingelegt. Die Revision läßt die zu Grunde gelegte Höhe der Alimente von 2400 M. für das Jahr unbeanstandet, sie richtet sich lediglich dagegen, daß Alimente auch für die Zeit vom 6. September 1892 bis 27. September 1893 zugesprochen

worden, obwohl die einstweilige Verfügung vom 14. Mai 1892, welche das Getrenntleben gestattete, am 6. September 1892 aufgehoben und solches Getrenntleben erst wieder durch die einstweilige Verfügung vom 27. September 1893 gestattet worden. Der Revisionskläger hat dementsprechend beantragt: das angefochtene Urtheil insoweit aufzuheben, daß die Klägerin mit einer Mehrforderung von noch 2533 M. 30 Pf. nebst Zinsen abgewiesen und in einen entsprechenden Theil der Prozeßkosten verurtheilt werde.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erwägt: der Beklagte habe die Klägerin in der Nacht vom 11. zum 12. April 1892 durch Faustschläge auf den Arm gemißhandelt; da Mißhandlungen schon vorher wiederholt vorgekommen, sei die Furcht der Klägerin vor weiteren Mißhandlungen begründet und damit ihr Verlassen der Ehewohnung am 12. April 1892 gerechtfertigt gewesen. In der That läßt ein solches Verhalten des Ehemanns das Aufgeben der Gemeinschaft durch die Klägerin als begründet erscheinen (Entsch. des R.G. Bd. 17 S. 213 f.). Ob das Verlassen der Ehewohnung im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder außerhalb desselben erfolgt, ist gleichgültig. Die Ansicht, daß in Gemäßheit der §§ 723 ff. A.L.R. II. 1 innerhalb des Ehescheidungsprozesses ein Verlassen nur dann gerechtfertigt sei, wenn es mit richterlicher Ermächtigung geschehe, ist unzutreffend. Die gedachten Bestimmungen enthalten den Satz, daß der Scheidungsprozeß an und für sich noch nicht das Getrenntleben gestatte. Vielmehr habe insoweit das konkrete Ermessen des Gerichts insbesondere bei Bescheinigung von Bedrohungen des Lebens und der Gesundheit darüber zu befinden, ob für die Dauer des Scheidungsprozesses ein Getrenntleben zu gestatten. Diese Frage, ob im Wege des Interimistifikums durch einstweilige Verfügung das Getrenntleben vom Ehegerichte zu gestatten, läßt jedoch die anderweit bestehenden materiellen Rechtsgrundsätze unberührt. Ist nach Maßgabe dieser Grundsätze der Ehegatte, sei es wegen Sävitien, sei es, daß der andere Ehegatte ihn verstoßen oder sich eine Konkubine hält, schon an und für sich zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft berechtigt, so verbleibt es hierbei, und ist der Ehegatte berechtigt, diesen seinen Anspruch auf alle Art, sei es im Wege der einstweiligen Verfügung, sei es im Wege des ordentlichen Prozesses, sei es im Laufe des Scheidungsprozesses, sei es außerhalb